

Gesetzblatt

für das Land Österreich

Jahrgang 1938

Ausgegeben am 24. Oktober 1938

144. Stück

517. Gesetz: Öffentlich bestellte Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften.

518. Gesetz: Änderung des Gesetzes über die Bestellung von kommissarischen Verwaltern und kommissarischen Überwachungspersonen.

519. Kundmachung: Verlautbarung der Bekanntmachung über den Geltungsbereich des deutsch-bulgarischen Konsularvertrages.

517. Gesetz über öffentlich bestellte Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften.

Der Reichsstatthalter (Österreichische Landesregierung) hat beschlossen:

§ 1. Auf öffentlich bestellte Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften findet die österreichische Gewerbeordnung keine Anwendung.

§ 2. Hierdurch werden die Bestimmungen über das Gewerbe der Buchfachverständigen, Buchrevisoren, Finanz- und Wirtschaftsberater (§ 1 a, Absf. 1, Buchstabe b, Zahl 34, der österreichischen Gewerbeordnung) nicht berührt.

§ 3. Bis zum 31. März 1939 bedürfen öffentlich bestellte Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die am 13. März 1938 weder ihren Wohnsitz (Sitz) oder ständigen Aufenthalt noch eine geschäftliche Niederlassung im Lande Österreich gehabt haben, zur Aufnahme der Geschäftstätigkeit im Lande Österreich, sofern sie hierzu nicht schon die Genehmigung auf Grund der Verordnung über Beschränkung der Errichtung von gewerblichen Unternehmungen und Betrieben im Lande Österreich vom 19. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 264) *) oder des Gesetzes zum Schutz der österreichischen Wirtschaft, G. Bl. Nr. 82/1938, erhalten haben, der Genehmigung durch den Reichsstatthalter (Österreichische Landesregierung) — Ministerium für Wirtschaft und Arbeit.

§ 4. Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1938 in Kraft.

Im Namen des Reichs verkünde ich das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Der Reichsstatthalter in Österreich

Seyß-Inquart

*) Siehe Kundmachung G. Bl. Nr. 45/1938.

518. Gesetz, womit das Gesetz über die Bestellung von kommissarischen Verwaltern und kommissarischen Überwachungspersonen, G. Bl. Nr. 80/1938, geändert wird.

Der Reichsstatthalter (Österreichische Landesregierung) hat beschlossen:

Einziger Paragraph:

Der zweite Satz im Absf. 1 des § 1 des Gesetzes über die Bestellung von kommissarischen Verwaltern und kommissarischen Überwachungspersonen, G. Bl. Nr. 80/1938, hat zu lauten:

„Die Bestellung ist bis zum 1. April 1939 zulässig.“

Im Namen des Reichs verkünde ich das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Der Reichsstatthalter in Österreich

Seyß-Inquart

519. Kundmachung des Reichsstatthalters in Österreich, wodurch die Bekanntmachung über den Geltungsbereich des deutsch-bulgarischen Konsularvertrages vom 30. September 1938 verlautbart wird.

Der Reichsminister des Auswärtigen hat folgende Bekanntmachung erlassen:

„Zwischen der Deutschen Regierung und der Königlich Bulgarischen Regierung ist in Sofia durch Austausch von Verbalnoten vom 25. August und 8. September 1938 das Einverständnis darüber festgestellt worden, daß sich die Geltung des Konsularvertrages zwischen dem Deutschen Reich und Bul-